

# **Satzung**

## **über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen**

### **der Gemeinde Schulzendorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVB1. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVB1. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 2, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVB1. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (gemäß § 1, Absatz 4 FStrG und § 2, Absatz 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb der Gemeinde sowie dem weiteren Anschluss der Gemeinde an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrten bestimmen sich nach § 5, Absatz 2 BbgStrG und § 5, Absatz 4 FStrG.
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung angeführten Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliches Interesse es erfordert.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis. Als derartige Sondernutzungen kommen u. a. die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Beispiele in Betracht.

#### **§ 4**

##### **Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Schulzendorf bzw. dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss diese Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde Schulzendorf ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Vor Erlaubniserteilung durch die Gemeinde ist für den Bereich einer Ortsdurchfahrt die Zustimmung der Straßenbaubehörde (Straßenbauamt des Landkreises) einzuholen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### **§ 5**

##### **Versagen und Widerruf**

- (1) Diese besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstellen (§ 18, Absatz 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
  - c) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt würden;
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden;
  - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
  - f) der Erlaubnisnehmer nicht berechtigt ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Bediensteten ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Sondernutzung gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das gleiche gilt für die Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 4, Absatz 3 und 4, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält;
  - c) entgegen § 4, Absatz 5, den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) i. d. j. g. Fassung in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) durch das Gemeindeamt Schulzendorf ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 10**  
**Bisherige Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart worden sind, werden dieser Satzung durch neue Vereinbarungen angepasst.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 21.03.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf vom 29.01.97 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

Löwe	Dr. Burmeister
Vorsitzender der	Bürgermeister
Gemeindevertretung	

Anlagen:

- Erlaubte Sondernutzung nach § 3 der Satzung
- Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen  
im öffentlichen Straßenraum nach § 3 der Satzung

Erlaubte Sondernutzung nach § 2 der Satzung

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstiger Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
2. Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
3. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer). Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen auf Gehwegen.

Anlage 2

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum nach § 3 der Satzung

1. Errichtung von transportablen und festen Verkaufsflächen oder Verkaufsständen (Standplatz);
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel);
3. Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art;
4. Weihnachtsbaumhandel;
5. Aufstellen von Fahrradständern;
6. Errichten von Freisitzen der Sommergärten von Gast- oder Schankwirtschaften;
7. Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen;
8. Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen;
9. Abstellen von Werbewagen, Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden u. ä.  
Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchtransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren;
10. Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden, sowie die Lagerung von Baustoffen;
11. Aufstellen von Gerüsten, Baumaschinen, Krananlagen und sonstigen Baustelleneinrichtungen;
12. Jegliche Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und solcher nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanäle und Leitungen;
14. Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen;
15. Alle nicht in der Anlage 1 genannten erlaubten Sondernutzungen.